

Richtlinie für die Förderung von Vereinen und Verbänden

Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der zuletzt am 22.09.2021 geänderten Verwaltungsrichtlinie beschlossen:

Artikel 1:

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde Schwerinsdorf zur Zahlung eines jährlichen Pachtzinses für die Verfügungstellung von Sportflächen mit allen erforderlichen Nebenanlagen, steht dieser Anteil des Budgets Sportförderung nicht für die Verteilung der Haushaltsmittel für die Vereinsförderung zur Verfügung.

Artikel 2:

Die jährlich noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung der Vereine und Verbände werden anhand der vom Kreissportbund bzw. vom Fachverband oder Dachverband übermittelten Zahlen über Alter und Anzahl von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren in den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Schwerinsdorf ausgezahlt.

Als Stichtag wird hierfür der 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen.

Dabei wird der noch zur Verfügung stehende Haushaltsansatz durch die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre aller Vereine und Verbände anhand der Zahl der im jeweiligen Verein gemeldeten Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre verteilt.

Der Höchstbetrag der Förderung wird auf maximal 2.000 Euro pro Haushaltsjahr festgelegt.

Die Überweisung der Fördersumme ist durch die Verwaltung nach Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde kurzfristig sicherzustellen.

Artikel 3:

Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen/Instandhaltungsarbeiten können jährlich durch die Vereine und Verbände gestellt, müssen aber schriftlich beim Gemeindedirektor bis Ablauf des Monats Januar beantragt werden.

Über die Verteilung der Mittel wird durch Ratsbeschluss entschieden.

Die Überweisung des Investitionszuschusses ist durch die Verwaltung nach Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde kurzfristig sicherzustellen.

Artikel 4:

Ein Rechtsanspruch der Vereine auf Auszahlung der Haushaltsmittel besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn es die Haushaltslage nicht zulässt.

Artikel 5:

Die Verwaltungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 15.12.2021 in Kraft.

Schwerinsdorf, den 15.12.2021

Andreas Rademacher
Bürgermeister

Mathias Bontjer
Gemeindedirektor